



*Förderrichtlinien
Jugendarbeit,
Jugendsozialarbeit und
Jugendverbandsarbeit
des Landkreises Gotha*

Beschluss Jugendhilfeausschuss 04/2021 vom 07.10.2021

Präambel

Jugendarbeit, auch als Jugendpflege oder allgemeine Jugendförderung bezeichnet, beinhaltet die von der Gesellschaft Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden angebotenen Lern- und Sozialisationshilfen, die außerhalb von Schule und Beruf erfolgen, die Jugendliche unmittelbar ansprechen und von ihnen freiwillig angenommen werden. Jugendarbeit ist ein Kernelement der Jugendhilfe. Sie wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- die außerschulische Jugendbildung
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung

Ehrenamtliche Mitarbeiter*Innen in der Jugendarbeit können die Jugendleiter/ In-Card (**JULEICA**) erwerben. Sie ist ein bundesweit einheitlicher Ausweis und dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber*Innen. Gesetzliche Grundlage der Förderung der Jugendarbeit sind insbesondere die §§ 11 – 14 des SGB VIII.

Das neue Kinder und Jugendhilfestärkungsgesetz, welches am 10.06.2021 nach umfangreicher Diskussion auf der Bundesebene in Kraft getreten ist, setzt auf die Stärkung der präventiven Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII. Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern durch mehr Partizipation oder bessere Wahrnehmung ihrer Subjektstellung will der Gesetzgeber eine größere Beteiligung aller Akteure erreichen.

Inhalt

	Seite
I. Fördergrundsätze	4
II. Förderleistungen im Überblick	8
III. Förderrichtlinien	9
<u>Richtlinie 1</u> Kinder- und Jugenderholung	10
<u>Richtlinie 2</u> Ermäßigung der Teilnehmerbeiträge für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung	12
<u>Richtlinie 3</u> Internationale Jugendarbeit	14
<u>Richtlinie 4</u> Außerschulische Jugendbildung Kinder- und Jugendschutz	16
<u>Richtlinie 5</u> Anschaffung von Sachmitteln für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit	18
<u>Richtlinie 6</u> Projekte, Modelle und Sondermaßnahmen der Jugendarbeit	19

I. Fördergrundsätze

1. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Gotha fördert Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes (KJHAG) sowie des Jugendförderplans des Landkreises Gotha. Gefördert werden Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 11-14 sowie der §§ 74 und 79 SGB VIII.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

Der Landkreis Gotha fördert alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Jugendvereine, Jugendverbände und kommunalen Träger, die sich satzungsgemäß die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zum Ziel gesetzt haben (die Satzung ist dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei Erstbeantragung vorzulegen, ausgenommen Jugendgruppen und Jugendinitiativgruppen) und im Landkreis Gotha tätig sind.

Die zu fördernden Maßnahmen wenden sich an Kinder und Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Gotha haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Nach § 74 SGB VIII soll die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe angeregt und gefördert werden.

- 3.1 Die Fördermittel sind zweckgebunden sowie zweckmäßig im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides und im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden.
Die Gesamtfinanzierung ist seitens des Antragstellers für alle geförderten Maßnahmen nachzuweisen und abzusichern.
- 3.2 Zu Unrecht empfangene und zweckentfremdete Fördermittel sind zurückzuzahlen. Eine sich nach der Antragstellung ergebende veränderte Situation ist dem Fördermittelgeber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Eine Erhöhung der bereits bewilligten Fördermittel ist ausgeschlossen. Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckgebunden verwendet oder wird über sie anderweitig verfügt, so ist die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die teilweise Rückzahlungssumme reduziert sich um den Abschreibungszeitraum. Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von 5 Jahren auszugehen.
- 3.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Landkreis Gotha ein Prüfrecht und die Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen sowie Auskunft über die beanspruchten Mittel zu erteilen.
Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen, eine Doppelförderung durch den Landkreis ist auszuschließen. Durch den Antragsteller ist zu prüfen, inwieweit Mittel der jeweiligen Kommune und/ oder Bundes- und Landesmittel in Anspruch genommen werden können.
Auf Fördermittel des Landkreises Gotha besteht kein Rechtsanspruch.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung bewilligt. Entsprechend der jeweiligen Richtlinie erfolgt die Förderung im Rahmen einer Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1 Förderkriterien sind

- die fachlichen Voraussetzungen
- die Gewähr einer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel
- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele
- die Erbringung einer angemessenen Eigenleistung (auch in Form von Teilnehmerbeiträgen bei den Richtlinien 1 und 4)
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

- 5.2 Die für die Maßnahme verantwortlichen ehrenamtlichen Betreuer*Innen müssen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein, sich in einer pädagogischen Ausbildung befinden, einen Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst ableisten oder über einen pädagogischen Abschluss verfügen.

Vor Beginn der Maßnahme muss von allen Betreuer*Innen ein erweitertes Führungszeugnis entsprechend § 72a SGB VIII beim Träger der Maßnahme vorgelegt werden.

Der Maßnahmeträger hat laut Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pflicht, die Vorlage einzufordern.

- 5.3 Nicht förderfähig sind:

- Schulfördervereine
- Fördervereine für Auszubildende
- Einrichtungen der Jugendberufshilfe
- Personen, die auf Grund von Ausbildungsabbruch zum Sozialhilfeempfänger geworden sind
- Maßnahmen und Projekte, die über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ des Landes Thüringen und des Landkreises Gotha gefördert werden
- Maßnahmen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern und Reisebüros angeboten werden

6. Antragsverfahren

- 6.1 Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Jugendvereine, Jugendverbände und kommunale Träger können laufend, spätestens jedoch bis 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme einen Antrag auf Förderung stellen.

Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig und entsprechend der Kriterien der jeweiligen Richtlinie vorliegen. Zur Antragsstellung sind die jeweils gültigen Formblätter zu verwenden. Diese sind abrufbar unter: <https://www.landkreis-gotha.de/service/dokumente/> Reiter: Jugend und Soziales

Unvollständige Unterlagen werden nicht bearbeitet und an den Antragsteller mit dem entsprechenden Verweis zurückgesendet.

- 6.2 Bei Antragstellung ist dem Antrag Folgendes beizulegen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Ausgeglichenen Finanzierungsplan

Zusätzlich beizulegen ist bei:

- RL 1 (Kinder- und Jugendberufshilfe) der Ablaufplan der Maßnahme
- RL 2 (Ermäßigung der Teilnehmerbeiträge...gem. § 90 SGB VIII) ein Einkommensnachweis
- RL 3 (Internationale Jugendarbeit) eine Einladung des ausländischen Partners in deutscher oder englischer Sprache und ein mit dem ausländischen Partner vereinbartes Begegnungsprogramm, aus dem ein regelmäßiger Kontakt mit der Partnergruppe erkennbar ist
- RL 4 (außerschulische Jugendbildung) eine Projektskizze/ Inhaltsbeschreibung, mit konkreter Zielformulierung und Methodenauswahl
- RL 5 (Sachmittel) bei Anschaffungen mit einem Einzelwert über 500,- €, 3 vergleichbare Kostangebote
- RL 6 (Projektmittel und Sondermaßnahmen) eine Projektskizze mit Bedarfsanalyse, Zielbeschreibung und Reflexion

6.3 Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren, eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die "Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen" mit ihren Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

6.4 Anträge sind zu richten an:

Postanschrift:
Landratsamt Gotha
Jugendamt
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

oder per Mail: jugend@kreis-gth.de
oder per Fax: 03621 214 334

7. Verwendungsnachweis

7.1 Die Gesamtfinanzierung der bewilligten Maßnahme ist innerhalb von 8 Wochen nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats gegenüber dem Landratsamt Gotha, Jugendamt nachzuweisen. Für den Verwendungsnachweis sind die jeweils gültigen Formblätter zu verwenden. Diese sind abrufbar unter: <https://www.landkreis-gotha.de/service/dokumente/> Reiter: Jugend und Soziales

7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege einzureichen. Diese werden dem Antragsteller nach Prüfung umgehend zurückgesendet. Die Originalbelege verbleiben zur 5-jährigen Aufbewahrung beim Antragsteller. Der Landkreis hat in dieser Zeit das Prüfrecht über die Richtigkeit des Verwendungsnachweises.

8. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt 4 Wochen nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides auf das vom Antragsteller angegebene Dienstkonto.

Es gelten die Bedingungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Neufassung des Datenschutzgesetzes (BDSG) vom 25.05.2018

Gültigkeit der Richtlinien: Die „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Gotha“ wurden am 07.10.2021 im Jugendhilfeausschuss beschlossen (Beschluss-Nr.:) und treten am 01.01.2022 in Kraft.

II. Förderleistungen im Überblick

Richtlinie 1 – Kinder- und Jugendholung

Förderkriterien

Alter: 6- 27 Jahre

Dauer: eintägig oder 3 - 21 Tage

Betreuung:
je angefangene 5 Teilnehmer*innen
wird 1 ehrenamtliche*r Betreuer*in gefördert

Art und Umfang der Förderung

- pro Tag und Teilnehmer*in
(förderfähiger Personenkreis)
 - Tagesfreizeiten ohne ÜN 5,- €
 - Kurzfreizeiten mit ÜN 9,- €
 - Ferienfreizeiten im Inland 9,- €
 - Ferienfreizeiten im Ausland 12,- €
-

Richtlinie 2 – Ermäßigung der Teilnahmebeiträge für Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung gemäß § 90 SGB VIII

Förderkriterien

Alter: 6- 27 Jahre

Dauer: max. 3- 21 Tage pro Teilnehmer
und Kalenderjahr

Art und Umfang der Förderung

- Ferienfreizeiten bei mind. 3 Tagen
mit Übernachtung max. 315,-€
 - Kurzfreizeiten pro Tag 7,-€
 - Tagesfreizeiten pro Tag 7,-€
-

Richtlinie 3 – Internationale Jugendarbeit

Förderkriterien

Alter: 9- 27 Jahre

Dauer: mind. 5 und max. 21 Tage

Betreuung:
je angefangene 5 Teilnehmer*innen wird
1 ehrenamtliche*r Betreuer*in gefördert

Art und Umfang der Förderung

- pro Tag und Teilnehmer*in
(förderfähiger Personenkreis)
max. 2 Maßnahmen pro Jahr und Träger
- Jugendaustauschprogramme 15,- €
im Ausland

dem Antrag beizulegen sind:
Einladung des Partnerlandes in deutscher oder
englischer Sprache,
ein mit dem Partnerland vereinbartes
Begegnungsprogramm der Jugendgruppen

Richtlinie 4 – Außerschulische Jugendbildung/ Kinder- und Jugendschutz

Förderkriterien

Alter: 6- 27 Jahre

Dauer: mind. 1 und max. 7 Tage

Betreuung:

angefangene 5 Teilnehmer*innen wird
1 ehrenamtliche*r Betreuer*in gefördert

Die Maßnahmen sollen pädagogisch,
didaktisch und methodisch aufgebaut sein,
mit einer konkreten Zielformulierung
(incl. Inhalt, Methodenauswahl und Ziel) unter
Beachtung von Partizipation und Nachhaltigkeit.

Art und Umfang der Förderung

- pro Tag und Teilnehmer*in
(förderfähiger Personenkreis)

- Veranstaltungen ohne ÜN 6,- € je
- Veranstaltungen mit ÜN 12,- €

- Zuschuss zu Referentenkosten
- bis zu 50 Prozent der
Honorarkosten

Richtlinie 5 – Anschaffung von Sachmitteln der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit

Förderkriterien

Schaffung materieller Bedingungen für
die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
und Jugendverbandsarbeit

bei Einzelanschaffungen über 500,- €
sind dem Antrag 3 vergleichbare
Kostenangebote beizulegen.

Einzelanschaffungen dürfen einen
Wert von 800,- € (netto) nicht übersteigen

Art und Umfang der Förderung

- bis zu 75 Prozent der
anererkennungswürdigen
Gesamtkosten, höchstens
jedoch 1.500,-€ pro Jahr
und Zuwendungsempfänger

Richtlinie 6 – Projekte, Modelle und Sondermaßnahmen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

Förderkriterien

Alter: 6- 27 Jahre

Zeitlich begrenzt oder über einen
längeren Zeitraum immer wieder kehrend
zu vorher festgelegten Themen mit
Bedarfsanalyse, Zielbeschreibung und
Reflexion (entsprechend Formblatt Anlage)

Art und Umfang der Förderung

- bis zu 75 Prozent der
anererkennungswürdigen
Gesamtkosten
- Kinderfeste der Gemeinden
maximal 300,- €

III. Richtlinien

Richtlinie 1

Kinder- und Jugendberholung

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen aus dem Landkreis Gotha, die Teilnahme an Erholungs- und Ferienmaßnahmen (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII) im In- und Ausland zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind:
- Erholungs- und Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen im In- und Ausland
 - Tages- und Kurzfreizeiten
 - Ferienfreizeiten ohne Übernachtung
- 2.2 Förderfähiger Personenkreis:
- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 6 - 27 Jahren
 - je angefangene 7 Teilnehmende (Inland) bzw. angefangene 5 Teilnehmende (Ausland) wird ein*e ehrenamtliche*r Betreuer*in gefördert
 - eine Förderung hauptamtlicher Betreuer*innen erfolgt nicht
- 2.3 Nicht förderfähig ist die Teilnahme an:
- Maßnahmen von Schulen
 - Veranstaltungen mit überwiegend religiösem und parteipolitischem Charakter
 - nicht offen ausgeschriebenen Ferienmaßnahmen von Sportvereinen
 - Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern bzw. Reisebüros durchgeführt werden
 - verbands- und vereinspezifischen Maßnahmen, die keine offenen Angebote der Jugendarbeit sind

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 An der jeweiligen Maßnahme sollen mindestens 7 Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Gotha teilnehmen.
Maßnahmen überregionaler Träger werden nur dann gefördert, wenn mindestens 3 Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Gotha teilnehmen.
- 3.2 Die Dauer von Erholungs- und Ferienmaßnahmen mit Übernachtung soll mindestens 2 und höchstens 21 Tage pro Teilnehmer*in und Kalenderjahr betragen. Die Maßnahmen sollen mindestens 1 Übernachtung umfassen (z.B. Lesenächte).
- 3.3 Bei örtlichen Ferienangeboten ohne Übernachtung und einer Minstdauer von 6 Stunden, kann eine Förderung entsprechend der Anzahl der Tage erfolgen.
- 3.4 Die Anträge können laufend, jedoch bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn, eingereicht werden.
- 3.5 Der Verwendungsnachweis der Maßnahme ist dem Jugendamt bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuwendungen des Landkreises bei Erholungs- und Ferienmaßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen betragen:
- > im Inland ohne Übernachtung 5,- €
 - > im Inland mit Übernachtung 9,- €
 - > im Ausland mit Übernachtung 12,- €
- pro Tag und Teilnehmer (förderfähiger Personenkreis)
- 4.2 An- und Abreise gelten als ein Tag, jedoch bei Beginn der Maßnahme vor 10:00 Uhr und Ende nach 16:00 Uhr werden 2 Tage gefördert.
- 4.3 Erfolgt eine Förderung, kann die Bescheidung (auf Antrag) vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.
Bei Ausfall der Maßnahme oder bei Änderungen in der Finanzierung (z.B. Verringerung der Teilnehmerzahl), ist dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Richtlinie 2

Ermäßigung der Teilnahmebeiträge für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe gemäß § 90 SGB VIII

1. Ziel der Förderung und Zuwendungsempfänger

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, Kindern und Jugendlichen einkommensschwacher Familien der Stadt und des Landkreises Gotha durch eine Zuwendung die Teilnahme an Erholungs- und Ferienfreizeiten (§ 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII) zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

- Erholungs- und Ferienmaßnahmen in Einrichtungen, die nach örtlicher Lage, räumlicher und personeller Ausstattung als Maßnahmenstätte für Kinder und Jugendliche geeignet sind
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 – 27 Jahren

2.2 Nicht förderfähig sind:

- Sprachreisen und Bildungsreisen von kommerziellen Anbietern
- kommerzielle Reisen, die von Reisegesellschaften bzw. Reisebüros durchgeführt werden
- Schulfahrten
- Familienerholung
- Maßnahmen unter 3 Tagen Dauer

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Förderfähig sind mind. 3 bis max. 21 Tage pro Kalenderjahr.

3.2 Träger der Maßnahmen können sein:

- öffentliche Träger der Jugendhilfe und anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Jugendgruppen und Jugendinitiativen

- 3.3 Zuwendungen können nur für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Gotha haben.

4. Umfang der Förderung

Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes den Kindergeldzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz oder das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, erfolgt keine Prüfung des Anspruches nach §§ 82 ff SGB XII.

Bei Bezug einer der genannten Leistungen ist ausreichend, wenn im Antragsverfahren der Bezug der entsprechenden Sozialleistung nachgewiesen und der Bescheid über Leistungen nach dem Teilhabegesetz vorgelegt wird.

In diesen Fällen wird die Ferienmaßnahme in voller Höhe, bzw. bis zu 315,- € bezuschusst, wenn die Maßnahme an mind. 3 Tagen mit Übernachtung durchgeführt wird.

In den anderen Fällen erfolgt die Prüfung der finanziellen Zumutbarkeit nach der Einkommensermittlung gemäß §§ 82 bis 85, 87,88 und 92a SGB XII.

- 4.1 Die Zuwendung beträgt maximal 315,- €, wenn die Maßnahme mindestens an 3 Tagen durchgängig (mit Übernachtun) durchgeführt wird.
Bei Veranstaltungen ohne Übernachtung kann eine Förderung in Höhe von bis zu 7,- € pro Tag auf Antragstellung erfolgen. Die Teilnahme an Tagesfreizeiten muss dem Jugendamt in Anschluss an die Maßnahme durch Bestätigung des Maßnahmenleiters nachgewiesen werden.
Die maximale Bezuschussung beträgt 630,- € je Kind pro Jahr.
- 4.2 Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden.

5. Antragstellung und Bewilligung

- 5.1 Der Antrag auf Teil- bzw. Komplettübernahme des Teilnehmerbeitrages ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt einzureichen.
- 5.2 Mit dem Antrag auf Ermäßigung sind die Bestätigung der Teilnahme sowie des Teilnehmerbeitrages durch den Träger und die Nachweise des monatlichen Einkommens/Belastungen des Antragstellers in Kopie vorzulegen.

Richtlinie 3

Internationale Jugendarbeit

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit der Kinder und Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen über Grenzen hinaus zu ermöglichen.
Die Maßnahmen sollen helfen, andere Kulturen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, sprachliche und soziale Kompetenzen zu fördern und Menschen anderer Nationalitäten Verständnis und Toleranz entgegen zu bringen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind:
- Jugendbegegnungen und Jugendaustauschprogramme im In- und Ausland
 - Rück- oder Vorbereitungstreffen mit der Partnergruppe im Inland
- 2.2 Förderfähiger Personenkreis:
- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 9– 27 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Gotha haben
 - je angefangene 5 Teilnehmer*innen wird ein*e ehrenamtliche*r Betreuer*in gefördert
 - eine Förderung hauptamtlicher Betreuer*innen erfolgt nicht
- 2.3 Nicht förderfähig ist die Teilnahme an:
- Maßnahmen, die überwiegend der Erholung oder dem Tourismus dienen
 - Maßnahmen von Schulen
 - Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche, künstlerische, naturwissenschaftlich-technische oder sportliche Ziele verfolgen
 - Maßnahmen, die der Berufsausbildung bzw. beruflichen Weiterbildung dienen
 - Veranstaltungen, die von Reisegesellschaften bzw. Reisebüros durchgeführt werden

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzung einer Förderung für Jugendaustauschprogramme sind ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm und eine Einladung, welche mit dem Antrag, jedoch spätestens vor Erstellung des Bewilligungsbescheides dem Jugendamt (als Bewilligungsbehörde) in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen sind.
- 3.2 Die Dauer von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit soll mindestens 5 und höchstens 28 Tage pro Kalenderjahr betragen.
- 3.3 Der Verwendungsnachweis der Maßnahme ist dem Jugendamt bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.
Die Angemessenheit der Eigenbeteiligung der Träger legt das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3- 5 SGB VIII fest.

- 3.4 Die Anträge können laufend, jedoch bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn, eingereicht werden.
Aus Gründen der besseren Planbarkeit wird empfohlen, die Maßnahme frühzeitig beim Jugendamt anzuzeigen.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuwendungen des Landkreises Gotha betragen bei Jugendbegegnungen und Jugendaustauschprogrammen max. 15,- € (förderfähiger Personenkreis), für maximal 2 Maßnahmen pro Jahr und pro Träger.
- 4.2 An- und Abreise gelten als 1 Tag, jedoch bei Beginn der Maßnahme vor 10:00 Uhr und Ende nach 16:00 Uhr werden 2 Tage gefördert.
- 4.3 Erfolgt eine Förderung, kann die Bescheidung, auf Antrag, vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.
Bei Ausfall der Maßnahme oder bei Änderungen in der Finanzierung (z.B. Verringerung der Teilnehmerzahl), ist dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4 Die Zuschussung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes bzw. aus den nationalen/ internationalen Jugendwerken ist vorrangig, die dadurch eingesparten Kosten werden von der Förderung des Landkreises abgezogen.

Richtlinie 4

Außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugendschutz

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Außerschulische Bildungsveranstaltungen sollen politische, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Inhalte vermitteln, um Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen eine Orientierungshilfe zu geben und sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen. Die Maßnahmen sollen sich an den Interessen und Erfordernissen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind:
- ein- und mehrtägige Veranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und gesundheitlichen Jugendbildung sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
 - Aktionstage im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes
 - Maßnahmen der Suchtprävention
 - Bildungsfahrten
- 2.2 Förderfähiger Personenkreis:
- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren
 - je angefangene 5 Teilnehmer*innen wird ein*e ehrenamtliche*r Betreuer*in gefördert
 - eine Förderung hauptamtlicher Betreuer*innen erfolgt nicht
- 2.3 Nicht förderfähig ist die Teilnahme an:
- Maßnahmen mit überwiegend religiösem oder parteipolitischem Charakter
 - schulischen Maßnahmen
 - Maßnahmen, die der Herausbildung von sportlichem sowie künstlerischem Nachwuchs dienen oder verbandstypischen Charakter haben (außer Jugendverbände)

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die Maßnahmen müssen pädagogisch, didaktisch und methodisch aufgebaut sein, mit einer konkreten Zielformulierung (incl. Inhalt, Methodenauswahl und Ziel), unter Beachtung von Partizipation und Nachhaltigkeit.
- 3.2 Die Dauer von Jugendbildungsveranstaltungen beträgt pro Maßnahme höchstens 7 Tage.
- 3.3 An der jeweiligen Maßnahme sollen mindestens 5 Kinder, Jugendliche, junge Volljährige oder junge Menschen mit Wohnsitz im Landkreis Gotha teilnehmen.
- 3.4 Der Verwendungsnachweis der Maßnahme ist dem Jugendamt bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.
Die Angemessenheit der Eigenbeteiligung der Träger legt das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3 - 5 SGB VIII fest.
- 3.5 Die Anträge können laufend, jedoch bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuwendungen des Landkreises Gotha betragen bei Jugendbildungsveranstaltungen
 - 6,- € ohne Übernachtung (für Eintritte, Fahrtkosten, Materialien u.ä.)
 - 12,- € mit Übernachtung (pro Tag und Teilnehmer förderfähiger Personenkreis)
- 4.2 Zusätzlich zur Förderung der Teilnehmenden können Honorarkosten für (Gast)Referent*innen bis zu 50% bezuschusst werden.
- 4.3 An- und Abreise gelten als 1. Tag, jedoch bei Beginn der Maßnahme vor 10:00 Uhr und Ende nach 16:00 Uhr werden 2 Tage gefördert.
- 4.4 Die Förderung der Teilnehmenden wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Für Referent*innenkosten erfolgt eine Anteilsfinanzierung.

Richtlinie 5

Anschaffung von Sachmitteln der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Schaffung materieller Bedingungen für die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind:
- Bücher und Fachliteratur
 - Zelte und Zubehör
 - Spiele, Spiel- und Kleinsportgeräte
 - audiovisuelle Geräte
 - Computer incl. Zubehör
 - Bastelmaterialien, Beschäftigungsmaterial
 - Ausstattungsgegenstände, diverses Kleinmaterial
 - Werterhaltungs- und Renovierungsbedarf für Innenräume (z.B. Farbanstrich für Jugendräume)
- 2.2 Nicht förderfähig sind:
- Trikots, Uniformen, Musikinstrumente
 - Sportgeräte für sportfachliche Arbeit

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Der Verwendungsnachweis der Maßnahme ist dem Jugendamt bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.
Eine Eigenbeteiligung des Trägers der Maßnahme ist nachzuweisen.
Die Angemessenheit der Beteiligung der Träger legt das Jugendamt gemäß § 74 Abs.3-5 SGB VIII fest.
- 3.2 Einzelanschaffungen dürfen einen Wert von 800,- € (netto) nicht überschreiten.
- 3.3 Bei Einzelanschaffungen über 500,- € sind dem Antrag 3 vergleichbare Kostangebote beizulegen.
- 3.4 Die Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Die Anschaffung von Sachmitteln der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit kann bis zu einer Höhe von 75 Prozent der anerkennungswürdigen Gesamtkosten gefördert werden - pro Kalenderjahr max. 1.500,- € pro Zuwendungsempfänger.

Richtlinie 6

Projekte, Modelle und Sondermaßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

1. Ziel der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, neue Formen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendbildung und des Jugendschutzes mit Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen zu praktizieren.
Sie sollen beispielhaften Charakter aufweisen und eine Vielzahl von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen erreichen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind:
- Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - Projekte der Jugendsozialarbeit
 - Projekte im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
 - Schulungen zum Erwerb der Jugendleiter- Card
 - geschlechtsspezifische Angebote
 - Tagesveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die mit und von ihnen gestaltet werden

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Die Anträge können laufend, jedoch bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.
- 3.2 Mit der Antragstellung sind einzureichen:
- Projektskizze (Formblatt)
 - Projektdauer
 - Projektfinanzierung
- 3.3 Der Verwendungsnachweis der Maßnahme ist dem Jugendamt bis spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.
Eine Eigenbeteiligung des Trägers der Maßnahme ist nachzuweisen, über die Angemessenheit der Eigenbeteiligung des Trägers entscheidet das Jugendamt gemäß § 74 Abs. 3-5 SGB VIII.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Förderfähig sind maximal 75 Prozent der anerkennungswürdigen Gesamtkosten, ausgenommen Gemeindekinderfeste.
- 4.2 Bei Kinderfesten der Gemeinden erfolgt eine Förderung von maximal 50 Prozent der anerkennungswürdigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 300,- €.